

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

83

31. MAI 1972

Gesetz: BAT §§ 22, 23; ZPO § 256

Leitsätze:

1. Eine Feststellungsklage dahin, daß der Angestellte nach einer bestimmten Fallgruppe einer Vergütungsgruppe zu vergüten sei, ist unzulässig (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A).
2. Der Inhalt des Direktionsrechts des Arbeitgebers gegenüber Angestellten des öffentlichen Dienstes richtet sich grundsätzlich nach dem Einzelarbeitsvertrag, der die Beschäftigung nach Art und Umfang d. h. die auszuübende Tätigkeit zu regeln pflegt.

Aktenzeichen: 4 AZR 310/71

Urteil des BAG vom 31. Mai 1972 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

83

Verkündet am
31. Mai 1972

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jung und Rudolf für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. Juli 1971 - 1 Sa 331/71 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war seit 1949 bei der ehemaligen Landesversicherungsanstalt W (Außenstelle S) als Verwaltungsangestellter beschäftigt und wurde mit Wirkung vom 1. April 1951 vom Versorgungsamt S übernommen. Durch Prozeßvergleich vor dem Arbeitsgericht Hamm vom 12. Dezember 1967 wurde dem Kläger ab 1. Oktober 1966 im Wege des Bewährungsaufstiegs aus VergGr. V b BAT Vergütung nach VergGr. IV b gewährt. Durch Verfügung vom 20. Dezember 1968 wurde dem Kläger ab 6. Januar 1969 die Aufgabe eines Rentensachbearbeiters übertragen. Ab 12. Januar 1970 nahm er aufgrund einer Verfügung vom 15. Januar 1970 die Aufgaben eines Rentenschnittsführers wahr. Dieser Abschnitt umfaßt 1834 Akten. Er ist außer mit dem Kläger mit einem Rentenbearbeiter, einem Zuarbeiter und einer Schreibkraft je als halbe Kraft besetzt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, er habe als Abschnittsführer eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit auszuüben, insbesondere auch deshalb, weil er die im Abschnitt mitarbeitenden Arbeitskräfte einzusetzen habe und für vollständige und rechtzeitige Erledigung der Arbeiten verantwortlich sei. Seine Tätigkeit erfülle daher die Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 der VergGr. IV b BAT. Er habe ein rechtliches Interesse an einer entsprechenden Feststellung, da die Arbeitswerte der Fallgruppen 1 und 2 der VergGr. IV b BAT verschieden seien. Er könne beanspruchen, nur noch mit Tätigkeiten beschäftigt zu werden, die den Tätigkeitsmerkmalen der Fallgruppe 1 VergGr. IV b BAT entsprächen. Demgemäß hat der Kläger beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihn ab 1. April 1970 aus der VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Bund und Länder zu entlohnen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hält die Feststellungsklage für unzulässig, da der Kläger in jedem Falle nach VergGr. IV b BAT bezahlt werde. Im übrigen stehe dem Klagebegehren der Prozeßvergleich vom 12. Dezember 1967



entgegen. Außerdem habe der Personalrat nur der Eingruppierung des Klägers nach VergGr. V b, nicht aber in VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT zugestimmt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht das Rechtsschutzinteresse an der vorliegenden Klage verneint und die Klage als unzulässig abgewiesen.

Der Kläger beantragt, ihn ab 1. April 1970 aus VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT "zu entlohnen". Er stellt damit den in Eingruppierungsprozessen des öffentlichen Dienstes allgemein üblichen Antrag, von einem bestimmten Zeitpunkt an nach einer konkreten Vergütungsgruppe Vergütung zu erhalten. Dieser Feststellungsantrag bezieht sich nicht allein auf die begehrte tarifliche Vergütung, sondern auch auf alle weiteren Rechtsfolgen, die sich aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten tariflichen Vergütungsgruppe ergeben, wie Höhe der Reisekosten, Dauer des Urlaubs u.ä. Alle diese Ansprüche hat der Kläger aber bereits auch für den Klagezeitraum ab 1. April 1970, da ihm seit 1. Oktober 1966 Vergütung nach VergGr. IV b BAT gewährt wird, Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte; vom 12. Mai 1971 - 4 AZR 247/70 - demnächst AP Nr. 13 zu § 322 ZPO auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an BAG 8, 279 280-281 = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO, BAG 8, 333 334-336 = AP Nr. 56 zu § 3 TO. A sowie AP Nr. 22 zu § 611 BGB Direktionsrecht) geht es bei den Rechtsstreitigkeiten um Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe allein um die Feststellung, welche tarifrechtlichen Folgerungen sich aus der tatsächlich bestehenden Ge-



gestaltung des Arbeitsverhältnisses hinsichtlich der dem Angestellten zustehenden Vergütungsgruppe ergeben. Der Kläger erhält nun aber Vergütung nach der in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe, so daß schon insoweit ein Rechtsschutzinteresse für die Klage fehlt. Soweit das Feststellungsbegehren des Klägers dahin geht, diese Vergütung nach einer bestimmten Fallgruppe der VergGr. IV b BAT, nämlich hier nach der Fallgruppe 1 anstelle der Fallgruppe 2 (Bewährungsaufstieg) zu erhalten, ist das unzulässig, weil es sich lediglich auf eine Voraussetzung und einen Teil der Anspruchsgrundlage, die für sich allein nicht gesondert festgestellt werden können, erstreckt. Der Kläger erstrebt nämlich insoweit lediglich die Feststellung von bestimmten Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT. Daß dies unzulässig ist, hat der Senat schon in dem zitierten Urteil BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A entschieden.

Der Kläger führt in der Revisionsinstanz demgegenüber an, er habe deshalb ein Interesse an der begehrten alsbaldigen Feststellung, nicht im Wege des Bewährungsaufstiegs, sondern wegen der nach VergGr. IV b BAT zu bewertenden Tätigkeit nach dieser Vergütungsgruppe vergütet zu werden, weil sich danach das Direktionsrecht des Arbeitgebers richte. Dabei übersieht der Kläger jedoch, daß sich der Inhalt des Direktionsrechtes gegenüber Angestellten des öffentlichen Dienstes grundsätzlich nach dem Einzelarbeitsvertrag richtet, der die Beschäftigung nach Art und Umfang, d. h. die auszuübende Tätigkeit zu regeln pflegt. Eine besondere vertragliche Regelung der Beschäftigung, insbesondere der Beschäftigungspflicht, gibt der Kläger aber selbst nicht an; er macht eine solche insbesondere auch mit seiner allein auf Vergütung nach VergGr. IV b BAT gerichteten Klage nicht geltend.

Im übrigen fehlt es selbst unter diesem vom Kläger hervor-gehobenen Gesichtspunkt des Direktionsrechtes an jeglichen schlüssigen Darlegungen dafür, daß er ein Interesse an einer "alsbaldigen" Feststellung daran habe, daß ihm nur Tätigkeiten der VergGr. IV b BAT zugewiesen werden dürften. Der Kläger ist nämlich seit dem 12. Januar 1970 als Rentenabschnittsführer beschäftigt. Daß sich an dieser Tätigkeit irgend etwas ändern



soll oder in nächster Zukunft ändert, hat der Kläger nicht einmal behauptet. Der Kläger will also ohne jegliche ersichtliche konkrete Auswirkungen auf sein Arbeitsverhältnis lediglich die "Wertigkeit" seiner Tätigkeit als Rentenabschnittsführer nach VergGr. IV b BAT festgestellt wissen. Im übrigen bedeutet das im Ergebnis nichts anderes, als daß der Kläger ohne konkrete Auswirkungen auf seinen Status hinsichtlich seiner Vergütung und seiner Beschäftigung eine gutachtliche gerichtliche Äußerung begehrt, für die schon ein Rechtsschutzinteresse grundsätzlich überhaupt abzulehnen ist.

Das gilt auch mit Rücksicht auf die weiteren Argumente des Klägers, daß er bei einem eventuell einmal tariflich einzuführenden Bewährungsaufstieg nach VergGr. IV a BAT oder bei einer Bewerbung um eine andere Stellung ein Interesse daran haben könne, als Rentenabschnittsführer Tätigkeiten der VergGr. IV b BAT auszuüben und nicht nur im Wege des Bewährungsaufstiegs nach dieser Vergütungsgruppe vergütet zu werden. Auch hierfür fehlt, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, jeglicher Anhaltspunkt an einem alsbaldigen Feststellungsinteresse, aber auch an einem Rechtsschutzinteresse überhaupt.

Die Revision war deshalb mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Dr. Jung

Oskar Rudolf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

